

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 318

- Anfang -

Studien

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

1/318

PREUBISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Statuten

Laufzeit: 1928 - 1946

Blatt: 4

Alt-Signatur: ohne

Signatur: I/318

Constance F. 1952

1
Vorschlag für die

Satzung

der Preussischen Akademie der Künste

A) Gesamtkademie und Kurator

§ 1

Die Preussische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunstdienende Staatsanstalt. Sie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler.

Ihre Aufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge im Interesse der Künstler und des Künstlerstandes an den vorgesetzten Herrn Minister, an die sonstigen dafür in Betracht kommenden amtlichen Stellen oder an den Landtag gelangen zu lassen.

Die Akademie ist insbesondere in Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst und der Künstlerschaft berühren, berufen den Ministerien und den gesetzgebenden Körperschaften beratend zur Seite zu stehen und einen fachmännisch massgebenden Einfluss auf die Fassung solcher Gesetze auszuüben.

Der Akademie steht ein entscheidender Einfluss auf den Kunstunterricht im allgemeinen zu, insbesondere auch

auf

- 2 -
auf die Besetzung der Direktor- und Lehrerstellen.

Der Akademie steht ferner ein Einfluss auf die der lebenden Kunst dienenden Staatsanstalten zu; sie ist die Beraterin des vorgeordneten Ministeriums für die Angelegenheiten der Nationalgalerie und der Staatlichen Theater.

Die Akademie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

§ 2

Die Gesamtakademie umfasst die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat.

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

a) für die bildenden Künste:

die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe museums)

die akademischen Meisterateliers

b) für Musik:

die Staatliche Hochschule für Musik

die Akademie für Kirchen- und Schulmusik

die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B)

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre

§ 3

An der Spitze der Akademie steht als ihr Leiter der Präsident. Er wird vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhaltenden Sitzung auf 3 Jahre gewählt. Wahlbar sind die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zur Zeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amts dauer des Stellvertreters des Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamten eigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtkademie, des Gesamtsenates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuwöhnen.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie ein, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher

licher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kurator vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Sektion für die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, dem Dritten Ständigen Sekretär die der Sektion für Dichtkunst.

c) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

Die Mitglieder der Akademie, die sich durch Wahl aus den hervorragendsten deutschen und ausländischen Künstlern ergänzt, sind: ordentliche und korrespondierende Mitglieder, ferner Ehren-Mitglieder der Gesamtkademie und solche der einzelnen Sektionen.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierende die im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen beträgt:

in der Sektion für die bildenden Künste }
" " " " Musik } (noch
" " " " Dichtkunst } festzu-
setzen).

Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

Als Ehrenmitglieder der Gesamtkademie können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12. Ueber Ehrenmitglieder der Sektionen vergl. § 13.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

für die bildenden Künste

für Musik und

für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Ein auswärts wohnhaftes Mitglied ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn es sich vorher verpflichtet

pflichtet hat für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzubraumen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig.

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesamtkademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonders solcher, die die Kunst im allgemeinen und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens, die das öffentliche Interesse berühren.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen der Akademie

7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staatspreise und sonstiger für die bildenden Künste gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medailles für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der Akademie

7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der Musik gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medailles für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter

7. Veröffentlichungen und Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem Presidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf

Bedarf oder auf begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtenats, stattfinden.

§ 11

Eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder findet im Monat Januar statt, wenn die Zahl der Mitglieder in einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist.

Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Namen der vorgeschlagenen eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen; jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder

Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln zu vernehmen.

Jn

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter derselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bezw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Gesamtkademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist nicht beschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 15 Mitgliedern an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Ihre Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein muss, wobei Übertragung

tragung des Stimmrechts gemäss § 11, Abs. 2 zulässig ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern der Gesamtkademie Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, sind von der Mitarbeit in Genossenschaft und Senat befreit und scheiden aus diesen aus.

Die ausscheidenden Mitglieder werden als Ehrenmitglieder ihrer Sektion in den Listen der Akademie geführt. In der durch § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen werden sie nicht mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

Die Ehrenmitglieder der Sektionen können sich jedoch weiter an den Arbeiten der Akademie beteiligen, falls ihnen dies erwünscht ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihrer Sektion sich damit einverstanden erklärt.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchtigen Verhaltens kann ein Mitglied aus der Akademie auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam

gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschliessung bedarf zweier Drittel Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D) Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des Preussischen Staates, sowie des Preussischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, und hat auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister zu richten. In geeigneten Fällen kann er sich auch an die Öffentlichkeit wenden.

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatoren werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Sie

Sie sind für die Dauer ihres Amtes zum Tragen des
Senatoren-Talars berechtigt.

§ 16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Vorsitzenden der Genossenschaft treten dem Senat ihrer Sektion von amtswegen bei. Sie sind in die Zahl der Wahlsenatoren einzurächnen, falls sie dem Senat nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

Die Wahl der Senatoren erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbindung mit Berlin ihnen eine regelmäßige Teilnahme an

den

den Sitzungen des Senates ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

§ 17

Besonders verdiente ältere Mitglieder des Senats können zu Ehrensenatoren gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die zuständige Senatssektion.

Die Ehrensenatoren sind von der Mitarbeit im Senat befreit.

§ 18

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind

a) in der Sektion für die bildenden Künste:

1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 4. Der Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf.
 5. Der Direktor der Kunstakademie in Königsberg Pr.
 6. Der Direktor der Kunstakademie in Kassel.
 7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.
 8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
 9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen Museen (später: der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin).
 10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
 11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
 12. Ein Kunstgelehrter.
 13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.
- b) In der Sektion für Musik:
1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
 3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
 4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.

5. Der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln.
6. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.
7. Ein Musikgelehrter.
8. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.
- 9.u.10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.
c) In der Sektion für Dichtkunst:
 1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Der Intendant des Staatlichen Schauspielhauses in Berlin.
 3. Ein Literaturgelehrter.
 4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie.
- 5.u.6. Die eben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 19

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen, die die in der Akademie vertretenen Kunstzweige gemeinsam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtkademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.

4.

4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder auf Anregung der Sektion.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers, des Direktors und der Lehrer der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Berlin und der Direktoren und Lehrer der übrigen preussischen Kunsthochschulen.
3. Vorschläge für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin. Der Präsident der Akademie ist von orts wegen Mitglied dieser Kommission, wenn er bildender Künstler ist.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.

6.

6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der städtischen Ehrensolde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege.

3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition betr. Angelegenheiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der

Der Senatssektion für Dichtkunst liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus Anregung der Sektion.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter.
8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.

§ 20

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die spezielle Bestimmungen bestehen.

E.)

E) Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung, soweit sie durch Regabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigen, der Öffentlichkeit vorführen. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll besonders das Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Eine Juryfreiheit der Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste für die Ausstellungen der Akademie besteht nicht.

F) Allgemeines

§ 22

Die in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder und Senatoren haben jede länger als eine Woche dauernde Abwesenheit von Berlin dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden ihrer Sektion bekannt zu geben.

§ 23

Sitzungen der Genossenschaftssektionen, des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August und September möglichst nicht eingeräumt werden. Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens

stens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Genossenschaftssektion erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Senats bzw. der Sektionen zu bringen.

§ 24

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamtakademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Schriftführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Sektionen werden dem Kurator der Akademie übersandt.

Die Berichte der einzelnen Sektionen an den vorgesetzten Herrn Minister werden von dem Vorsitzenden erstattet und von dem Präsidenten weitergereicht.

§ 25

Die Mitglieder der Genossenschaftssektionen und der Sektionen des Senats sind verpflichtet über alle Verhandlungen und Beschlüsse Vertraulichkeit zu bewahren.

S A T Z U N G
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE
DER KÜNSTE



AUGUST 1931

DER PREUSSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT, KUNST
UND VOLKSBIILDUNG
U IV Nr. 11753

BERLIN, den 22. August 1931

BESCHLUSS

Das Statut der Preußischen Akademie der Künste zu Berlin vom 19. Juni 1882 in der Fassung vom 13. Mai 1907, 10. Februar 1913, 1. März 1922 und 19. März 1926 wird außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die in der Anlage beigefügte Satzung der Akademie der Künste vom heutigen Tage genehmigt.

NAMENS DES PREUSSISCHEN STAATSMINISTERIUMS
ges. Grimm e

SATZUNG DER PREUSSISCHEN AKADEMIE DER KÜNSTE

Die 1696 gegründete Preußische Akademie der Künste ist eine Gemeinschaft von hervorragenden deutschen und ausländischen bildenden Künstlern, Musikern und Dichtern, die zur Ehrung und Anerkennung ihrer künstlerischen Leistungen in diese Gemeinschaft in freier Wahl durch die Mitglieder der Akademie berufen werden.

Die Akademie ist vom Staate zur Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtung eingesetzt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

Für die Akademie ist die folgende Satzung maßgebend:

§ 1

Die Akademie der Künste hat drei Abteilungen:
für die bildenden Künste,
für Musik,
für Dichtung.

Es sind ihr angegliedert: die akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

A. Die Mitglieder der Akademie

§ 2

Die Akademie umfaßt

a) Die ordentlichen Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können im Deutschen Reich oder im Ausland wohnende schöpferische Künstler deutscher Sprache werden. Der Abteilung für Dichtung können auch Schriftsteller angehören, deren Wesensausdruck dichterisch ist, ohne daß er sich in den gewohnten Schulformen bewegt.

Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt:

- in der Abteilung für die bildenden Künste 80
- in der Abteilung für Musik 40
- in der Abteilung für Dichtung 40.

Die Überschreitung dieser Zahlen ist nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

b) Die außerordentlichen Mitglieder:

Zu außerordentlichen Mitgliedern können im Ausland wohnende Künstler nicht deutscher Sprache gewählt werden. Ihre Zahl ist nicht begrenzt.

c) Die Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können solche Persönlichkeiten gewählt werden, die nicht schaffende Künstler sind, aber sich um die Kunst im allgemeinen oder um die Akademie im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Auch ihre Zahl ist nicht begrenzt.

Die außerordentlichen und die Ehrenmitglieder sind von der Mitarbeit in der Akademie befreit.

§ 3

Die drei Abteilungen der Akademie werden von den Vorsitzenden der zugehörigen Senatsabteilungen geleitet.

Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder der Abteilungen nach Bedarf oder auf begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise zu Sitzungen.

Jährlich einmal soll eine vom Präsidenten einzuberufende Sitzung der Gesamtkademie stattfinden.

Der Beschußfassung durch die Mitgliederversammlung bzw. ihre Abteilungen sind vorbehalten:

1. die Wahl neuer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder,
2. die Wahl von Senatoren,
3. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen,
4. die Mitwirkung bei der Verleihung der Großen Staatspreise, der Akademie-Medallien für hervorragende Leistungen preußischer Kunsthochschüler und sonstiger für die bildenden Künste, die Musik oder Dichtung gestifteten Preise und Werkhilfen,
5. die Behandlung wichtiger Kunstangelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Senats hinausgehen, insbesondere in Fällen, in denen es sich um den Schutz der Freiheit des künstlerischen Schaffens handelt.

Die Wahl neuer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder in den einzelnen Abteilungen findet im Monat Januar statt.

Zur Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder der Abteilung vier Wochen vorher einzuladen. Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder haben das Recht, im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Wahlsitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht zu übertragen, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme höchstens zwei weitere Stimmen vertreten. Schriftliche Abstimmung ist unzulässig.

Zur Beschußfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Abteilung anwesend bzw. durch ihre Stimme vertreten ist. Die Berechnung der zur Beschußfähigkeit der Wahlversammlung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit erfolgt in der Weise, daß Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Im Falle der Beschußunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen beschußfähig, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Wahl ordentlicher Mitglieder erfolgt einzeln für jeden freien Mitgliedssitz geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen der vorgeschlagenen Künstler eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei Künstler, die die meisten Stimmen erhalten haben, in engere Wahl; nötigenfalls ist eine weitere Stichwahl

zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Als Mitglied ist gewählt, wer beim endgültigen Wahlgang zwei Drittel der sämtlichen Stimmen erhält. Wenn keiner diese Stimmenmehrheit erhält, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahlversammlung frei.

In der Abteilung für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter des selben Kunstzweiges besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden zwei Drittel der vertretenen Mitglieder einverstanden sind.

Die Wahl außerordentlicher Mitglieder, bei denen die Wiederbesetzung einzelner Sitze nicht in Betracht kommt, erfolgt entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

§ 6 Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der drei Abteilungen, in der mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sein muß. Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder eines ehrenföhigen Verhaltens oder eines groben Verstoßes gegen die gebotene Schweigepflicht kann ein Mitglied aus der Akademie auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschließung muß von mindestens 10 Mitgliedern der Akademie gemeinsam an den Präsidenten gerichtet werden. Die Entscheidung in dem Verfahren, für das Stimmübertragung zulässig ist, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die dafür einberufene Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

B. Der Senat

§ 8 Die Bearbeitung der der Akademie obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht der Beschlusshandlung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegt dem Senat. Dieser setzt sich zusammen aus Senatoren, die von den Abteilungen der Akademie aus ihrer Mitte gewählt werden, und Senatoren, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen werden.

Der Senat gliedert sich ebenfalls in drei Abteilungen:

- für die bildenden Künste,
- für Musik,
- für Dichtung.

Die gewählten Mitglieder gehören dem Senat drei Jahre an. Wiederwahlen sind nur soweit zulässig, als sie durch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen geboten sind.

Die Senatoren, die in den Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes berufen werden, gehören diesem für die Dauer ihrer Amtsführung an.

Die Amtszeit der Senatoren beginnt mit dem 1. Oktober. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatoren erfolgt in den Abteilungen der Akademie in den ersten Monaten des Jahres nach dem im § 5 vorgesehenen Wahlverfahren.

Die Wahl und Wiederwahl der Senatoren bedarf der Bestätigung durch den Kurator. In den Senat wählbar sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Ort haben, dessen Verbindung mit Berlin ihnen eine Teilnahme an den Sitzungen des Senats ermöglicht.

Die Tätigkeit der Senatoren ist ehrenamtlich; sie erhalten für ihre Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung.

Auswärtigen an den Sitzungen in Berlin teilnehmenden Senatoren werden die Reisekosten nach dem Maß der verfügbaren Mittel vergütet, soweit die Aufwandsentschädigung nicht ausreicht.

Die Senatoren haben von jeder länger als eine Woche dauernden Abwesenheit von ihrem ständigen Wohnsitz dem Vorsitzenden ihrer Abteilung Kenntnis zu geben.

§ 9

Jede Senatsabteilung wählt nach der Präsidentenwahl für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Beschlusshandlung der Wahlsitzung ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der Abteilung erforderlich. Wenn eine beschlußfähige Anzahl von Senatoren nicht erschienen ist, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzzuweisen ist. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Die Senatoren, die nicht Beamte sind, werden als Sachverständige des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter durch Handschlag zu gewissenhafter Erstattung ihrer Gutachten verpflichtet.

§ 11

Besonders verdiente ältere Mitglieder des Senats können zu Ehrensenatoren gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die zuständige Senatsabteilung.

Die Ehrensenatoren sind von der Mitarbeit im Senat befreit.

§ 12

Mitglieder des Senats sind:

a) In der Abteilung für die bildenden Künste:

- 1. 5 Maler, 3 Bildhauer, 2 Architekten, die von den Mitgliedern der Abteilung für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Vom Minister berufen:

1. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers,
2. der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
3. der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
4. der Generaldirektor der Staatlichen Museen oder einer der Abteilungs-direktoren,
5. der Direktor der Nationalgalerie in Berlin,
6. der Erste Ständige Sekretär der Akademie,
7. ein Kunstgelehrter (nach Anhörung der Abteilung),
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b) In der Abteilung für Musik:

1. 4 Musiker, die von den Mitgliedern der Abteilung für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Vom Minister berufen:

1. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Kom-position,
2. der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin,
3. der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
4. der Generalintendant der Staatstheater oder der Leiter der Staatssopern in Berlin,
5. ein Musikgelehrter (nach Anhörung der Abteilung),
6. der Zweite Ständige Sekretär der Akademie,
7. und 8. die oben unter a) 6 und a) 8 Genannten.

c) In der Abteilung für Dichtung:

1. 6 Schriftsteller, die von den Mitgliedern der Abteilung für Dichtung aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Vom Minister berufen:

1. ein Literaturgelehrter (nach Anhörung der Abteilung),
2. der Generalintendant der Staatstheater oder der Leiter der Staatlichen Schauspiele, Berlin,
3. der Dritte Ständige Sekretär der Akademie,
4. und 5. die unter a) 6 und a) 8 Genannten.

§ 13

Zum Geschäftsbereich des Gesamtsenats gehören:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie,
2. Die Erörterung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen, sowie die Erstattung von Gutachten darüber,

3. Die Beschußfassung über allgemeine Angelegenheiten der Gesamtakademie und über ihre Verwaltung einschließlich der Verwaltung des Vermögens, soweit nicht der Präsident und der Erste Ständige Sekretär zuständig sind.

Der Senatsabteilung für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliche Anregung oder auf Beschuß der Abteilung,
2. Mitwirkung bei Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der bildenden Künste, insbesondere auch in Fragen des Urheberrechts,
3. Gutachtliche Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers, der Direktoren der Staatlichen Kunsthochschulen und der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
4. Gutachtliche Vorschläge für die Zusammensetzung der Sachverständigen-kommissionen für die Nationalgalerie und das Kupferstich-Kabinett in Berlin,
5. Anträge und Gutachten für die Durchführung der künstlerischen Aufgaben der Staatlichen Kunsthochschulen und der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
6. Die Prüfung und Begutachtung aller Angelegenheiten der akademischen Meisterateliers,
7. Die Ausschreibung der von der Abteilung veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung nach den im Einzelfalle besonders zu treffenden Bestim-mungen,
8. Die Verleihung der Großen Staatspreise, der Akademie-Medaille für hervor-ragende Leistungen preußischer Kunsthochschüler und der übrigen für Zwecke der bildenden Kunst gestifteten akademischen Preise (mit der Abteilung der Akademie),
9. Die Veranstaltung von Ausstellungen,
10. Gutachtliche Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen und staat-licher Ehrensolde an bildende Künstler,
11. Die Erstattung von Gutachten zu Bewerbungen um einen Studienaufenthalt in der Deutschen Akademie in Rom,
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatsabteilung für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliche Anregung oder auf Beschuß der Abteilung,
2. Gutachtliche Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege und Mitwirkung bei Fragen der Gesetzgebung auf dem musika-lichen Gebiet, insbesondere auch in Fragen des Urheberrechts,

3. Gutachtliche Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin,
4. Anträge und Gutachten für die Durchführung der künstlerischen Aufgaben der staatlichen Lehranstalten für Musik,
5. Die Ausschreibung der von dieser Abteilung veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung nach den im Einzelfall besonders zu treffenden Bestimmungen,
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preußischer Kunsthochschüler (mit der Abteilung der Akademie),
7. Die Prüfung und Begutachtung aller Angelegenheiten der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
8. Gutachtliche Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen an Musiker,
9. Gutachtliche Vorschläge für die Verleihung staatlicher Ehrensolde an Musiker,
10. Die Mitwirkung bei der Verleihung des staatlichen Beethoven-Preises,
11. Die Veranstaltung von Konzerten,
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatsabteilung für Dichtung liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Literatur, insbesondere auch des Theaters, auf amtliche Anregung oder auf Beschuß der Abteilung,
2. Mitwirkung bei den Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des künstlerischen Schrifttums, insbesondere auch in Fragen des Urheberrechts,
3. Mitwirkung bei der Begutachtung von Schulbüchern für den deutschen Unterricht,
4. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Schillerpreises,
5. Die Verleihung der für Zwecke der Literatur gestifteten Preise der Abteilung (mit der Abteilung der Akademie),
6. Die Ausschreibung der von dieser Abteilung veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung darüber nach besonders zu treffenden Bestimmungen,
7. Gutachtliche Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums,
8. Die Veranstaltung von Vorträgen,
9. Gutachtliche Vorschläge für die Verleihung staatlicher Ehrensolde an Dichter,
10. Gutachtliche Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen an Dichter,
11. Unterstützungsangelegenheiten.

§ 14

Der Senat und seine Abteilungen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Arbeiten auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Ausschüsse zu übertragen.

C. Präsident und Ständige Sekretäre

An der Spitze der Akademie steht der aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder gewählte Präsident. Er hat einen ständigen Stellvertreter. Der Präsident und sein Stellvertreter werden vom Gesamtsenat auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig; auf einen Wechsel der Präsidentschaft unter den drei Abteilungen ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Vorsitzender einer der Senatsabteilungen sein. Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt in einer in den Monaten April oder Mai besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Wenn eine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen ist, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preußischen Staatsministeriums, die des Stellvertreters derjenigen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 15

Der Präsident vertritt die Akademie nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegenüber Dritten verpflichtet, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Ersten Ständigen Sekretärs. Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtkademie und des Gesamtsenats. Er ist befugt, auch allen Sitzungen der Abteilungen und der von der Akademie bestellten Ausschüsse beizuhören.

§ 16

Dem Präsidenten stehen drei Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senats vom Preußischen Staatsministerium ernannt werden. Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfaßt die Verwaltungsgeschäfte der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie sowie der Abteilung für die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Abteilung für Musik ob, dem Dritten Ständigen Sekretär die der Abteilung für Dichtung.

§ 17

Der Präsident stellt auf Vorschlag des Ersten Ständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an. Zur Anstellung der Bürobeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

§ 18

D. Veranstaltungen der Akademie

- § 19 Durch eigene Veranstaltungen, besonders durch Ausstellungen, Konzerte und Vorträge soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung der Öffentlichkeit vorführen, wobei neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder besonders das Schaffen der aufstrebenden jungen Künstler berücksichtigt werden soll.
Für die Gestaltung der Ausstellungen ist der dafür bestellte Ausstellungsausschuß verantwortlich. Er hat das Recht, auch von Mitgliedern eingesandte Werke nicht aufzunehmen.

E. Allgemeines

- § 20 Sitzungen der Akademie sollen in den Monaten Juli, August und September möglichst nicht anberaumt werden. Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. durch die Abteilungsvorsitzenden unter Hinzuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Akademieabteilung erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind nachträglich zur Kenntnis des Senats bzw. der Mitgliederversammlung zu bringen.
- § 21 Über sämtliche Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamtkademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Protokollführer, in den Sitzungen der Abteilungen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Abteilungen der Akademie wird der Protokollführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.
Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Abteilungen werden dem Kurator der Akademie übersandt.
Die Berichte der einzelnen Abteilungen an den Minister werden von dem Vorsitzenden erstattet und von dem Präsidenten weitergereicht.
- § 22 Die Veröffentlichung der Wahlen und die Berufung der neu gewählten Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt durch den Präsidenten.
Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.
- § 23 Mit Rücksicht auf die erwünschte stete Fühlung der Mitglieder untereinander und auf den Meinungsaustausch über alle wichtigen Kunstanteilegenheiten besteht unter den Mitgliedern der Akademie, des Senates und seiner Ausschüsse keine Pflicht der Verschwiegenheit; der Öffentlichkeit gegenüber sind alle Verhandlungen über Gutachten der Senatsabteilungen, ebenso die über Wahlvorgänge, einschließlich der Vorschläge für Wahlen vertraulich zu behandeln. Für andere Verhandlungsgegenstände kann Vertraulichkeit beschlossen werden.

Vertraulich!

Händexemplar für
Professor Dr. Schumann

Provisorische Satzung

der Preussischen Akademie der Künste

A) Gesamtkademie und Kurator

1896, geprünkt § 1

Die Preussische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Lichtkunst dienende Staatsanstalt. Sie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler.

Ihre Aufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge im Interesse der Kunst und der Künstler an den vorgesetzten Herrn Minister zu richten.

Die Akademie ist dazu berufen, das vorgesetzte Ministerium in den die bildenden Künste, Musik und Lichtkunst betreffenden Angelegenheiten fachmännisch zu beraten, insbesondere auch in allen allgemeinen Fragen des Kunstuunterrichts und in Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst berühren.

Die Akademie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

§ 2

Die Gesamtkademie umfasst die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat.

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

a)

a) für die bildenden Künste:

die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)

die akademischen Meisterateliers

b) für Musik:

die Staatliche Hochschule für Musik

die Akademie für Kirchen- und Schulmusik

die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre

§ 3

An der Spitze der Akademie steht als ihr Leiter der Präsident. Er wird vom Gesamtenat auf 3 Jahre gewählt (vergl. § 5 Abs. 2). Wählbar sind die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zur Zeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amtszeit des Stellvertreters des Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie, des Gesamtsenates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuwohnen.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist spätestens binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in

der

der Einladung ausdrücklich zu bemerken

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet in diesen Stichwahlwähungen das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (bezw. drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kurator vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Sektion für die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, (dem Dritten Ständigen Sekretär die der Sektion für Lichtkunst).

c) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

Die Mitglieder der Akademie, die sich durch Wahl aus den vorzüglichsten deutschen und ausländischen schaffenden Künstlern ergänzt

ergänzt, sind: ordentliche und korrespondierende Mitglieder, ferner Ehren-Mitglieder der Gesamtkademie und solche der einzelnen Sektionen.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich oder in deutschen Sprachgebieten wohnhaften, korrespondierende die im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen beträgt:

in der Sektion für die bildenden Künste .. bis zu .. (noch
" " " Musik. , " " .. fest-
" " " Dichtkunst " " .. zuset-
zen).

Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder ist nicht beschränkt.

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie und der korrespondierenden Mitglieder erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

Als Ehrenmitglieder der Gesamtkademie können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne schaffende Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Über ihre Wahl vergl. § 12.

Über Ehrenmitglieder der Sektionen vergl. § 13.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

für die bildenden Künste

für Musik und

für Lichtkunst

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Ein auswärts wohnhaftes Mitglied ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn es sich vorher verpflichtet hat für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion erforderlich. Gegebenenfalls ist spätestens binnen 8 Tagen eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig. Die Wahl erfolgt wie die Wahl des Präsidenten (vergl. § 5).

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden

2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesamtkademie

3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonder-
solcher, die die Kunst im allgemeinen und die Künstler-
schaft im ganzen betreffen, und Stellungnahme zu Ereig-
nissen des Kunstlebens, die von öffentlichem Interesse
sind.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie
zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür
geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen
insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staatspreise
und sonstiger für die bildenden Künste gestifteten Preise
8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen für
hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere
noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der Musik
gestifteten Preise
8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.

Der

*gewig
niyf*

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Akademie-Preisen für Dichter
7. Veröffentlichungen und Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtenats, stattfinden.

§ 11

Eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder findet im Monat Januar statt, wenn die Zahl der Mitglieder in einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist. In der gleichen Sitzung können auch neue korrespondierende Mitglieder gewählt werden.

Zur Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzurichten.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Wahlsitzung teilnehmenden Mitgliede

gliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen; jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertraten. Schriftliche Abstimmung ist unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. von deren Stimmen vertreten ist. Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine allgemeine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt, durch die gegebenenfalls eine Liste der in erster Linie in Betracht kommenden festgestellt wird. Die Wahl selbst wird für jeden freien Mitgliedsitz einzeln nach folgendem Verfahren vorgenommen:

Sie erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei, die die meisten Stimmen erhalten haben.

in

in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Als Mitglied gewählt ist nur, wer beim endgültigen Wahlgang zwei Drittel der sämtlichen Stimmen erhält. Wenn kein Kandidat diese Stimmenmehrheit erhält, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Wahlversammlung frei.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bezw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist über die Wahlen Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Gesamtkademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist nicht beschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 15 Mitgliedern an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Ihre

Jhre Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein muss, wobei Uebertragung des Stimmrechts gemäss § 11, Abs. 2 zulässig ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmennmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern der Gesamtakademie Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind von der Mitarbeit in Genossenschaft und Senat befreit und scheiden aus diesen aus.

Die ausscheidenden Mitglieder werden als Ehrenmitglieder ihrer Sektion in den Listen der Akademie geführt. In der durch § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen werden sie nicht mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

Die Ehrenmitglieder der Sektionen können sich jedoch weiter an den Arbeiten der Akademie beteiligen, falls ihnen dies erwünscht ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihrer Sektion sich damit einverstanden erklärt.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrührigen Verhaltens oder wegen groben Verstosses gegen die gebotene Schweigepflicht kann ein Mitglied aus der Akademie auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende

Mitglied

Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten gerichtet werden. In der zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Die Ausschliessung erfolgt bei zwei Dritt-Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D) Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, und kann auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister richten,

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Gesamtakademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatoren werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Sie sind für die Dauer ihres Amtes bei feierlichen Anlässen zum Tragen des Senatoren-Taltars berechtigt.

§ 16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während

rend die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Die Amtszeit der Senatoren beginnt mit dem 1. Oktober. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Vorsitzenden der Genossenschaft treten dem Senat ihrer Sektion von amtswegen bei. Sie sind in die Zahl der Wahlsenatoren einzurechnen, falls sie dem Senat nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

Die Wahl der Senatoren erfolgt in den drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbindung mit Berlin ihnen eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Senats ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die lauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

Besonders verdiente ältere Mitglieder des Senats können zu Ehrensenatoren gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die zuständige Senatssektion.

Die Ehrensenatoren sind von der Mitarbeit im Senat befreit.

X ?

Der GesamtSenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Lichtkunst. Seine Mitglieder sind

a) in der Sektion für die bildenden Künste:

1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
4. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
5. Der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin.
6. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
7. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
8. Ein Kunstgelehrter.
9. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b)

b) In der Sektion für Musik:

1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin. *als Direktor der Akademie*
5. Ein Musikgelehrter.
6. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.
- 7.u.8. Die unter a) 7 und a) 9 Genannten.

c) In der Sektion für Lichtkunst:

1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Lichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ein Literaturgelehrter.
3. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie.
- 4.u.5. Die oben unter a) 7 und a) 9 Genannten.

§ 19

Zum Geschäftskreis des Gesamtkreises gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen, die die in der Akademie vertretenen Kunstrzweige gemeinsam betreffen.

3. Beschlussfassung über allgemeine Angelegenheiten der Gesamtkademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder auf Beschluss der Sektion.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst.
3. Vorschläge für die Vertreter der Akademie in der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin. Der Präsident der Akademie ist von amtswegen Mitglied dieser Kommission, wenn er bildender Künstler ist.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung nach den im Einzelfalle besonders zu treffenden Bestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten akademischen

schen Preise (gemeinsam mit der Genossenschaftssektion).

8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler (gemeinsam mit der Genossenschaftssektion).
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge für Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensolde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssktion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder auf Beschluss der Sektion.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.

5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung nach den im Einzelfalle besonders zu treffenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler. (gemeinsam mit der Genossenschaftssektion).
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition betr. Angelegenheiten.
8. Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensoldte an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des staatlichen Beethoven-Preises.
11. Veranstaltung von Konzerten.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Lichtkunst liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Lichtkunst auf amtliches Ersuchen oder auf Beschluss der Sektion.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach dafür besonders zu treffenden bestimmungen.

4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise der Sektion.
5. Die Veranstaltung von Vorträgen.
6. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter (gemeinsam mit der Genossenschaftssektion).
7. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
8. Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.

§ 20

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Arbeiten auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die spezielle Bestimmungen bestehen.

E) Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung, soweit sie durch Begabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigt, der Öffentlichkeit vorführen. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll besonders das Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Für die Gestaltung der Ausstellungen ist die dafür bestellte Ausstellungskommission (vergl. § 20) verantwortlich. Sie hat das Recht

Recht, in einzelnen Fällen auch von Mitgliedern eingesandte Werke in die Ausstellungen nicht aufzunehmen, wenn ihr dies im Interesse der Akademie geboten erscheint.

F) Allgemeines

§ 22

Die in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder und Senatoren haben jede länger als eine Woche dauernde Abwesenheit von Berlin dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden ihrer Sektion bekannt zu geben.

§ 23

Sitzungen der Genossenschaftssektionen, des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August und September möglichst nicht unterbrochen werden. Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Genossenschaftssektion erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Senats bzw. der Sektionen zu bringen.

§ 24

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamtkademie und des Gesamtsenats ist der erste ständige Sekretär Protokollführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär.

Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Protokollführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Sektionen werden dem Kurator der Akademie übersandt.

Die Berichte der einzelnen Sektionen an den vorgesetzten Herrn Minister werden von dem Vorsitzenden erstattet und von dem Präsidenten weitergereicht.

§ 25

Die Mitglieder der Genossenschaftssektionen und der Sektionen des Senats sind verpflichtet über alle Verhandlungen und Beschlüsse Vertraulichkeit zu bewahren.

Evertion 4

Nov. 1945-
1. Änderung 20. II. 1946

Die 1933 geschaffene, 1936 erweiterte, in 1938 erweiterte und 1940 erweiterte
Akademie der Künste ist ein Institut für die bildende Kunst
und bildende Künste, das die Ausbildung und Förderung von
Künstlern und Künstlerinnen, die von Kunst und künstlerischer Arbeit
und künstlerischen Erfahrungen in einer Zusammenarbeit mit
den Künsten und Disziplinen der freien Künste profitieren,

Entwurf

zu einer Vorausfertigung der Akademie der Künste und der
Akademie der Bildenden Künste und der Hochschule für

einer

Vorläufigen Satzung

der

Akademie der Künste

zu Berlin

1. 1. 1928

EP

2 x 2 x 2 x 2

2 x 2 x 2

2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2

2 x 2

2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2 x 2

2 x 2 x 2 x 2

1. ev. noch zu erwähnen die Meisterschule, für
die bildenden Künste und die künst-
slerischen für musikalische Kompo-
sition (mit Rücksicht auf deren spe-
zielle Wiederauflösung).

Die 1696 gegründete, 1790 reorganisierte, in der demokratischen Zeit 1945 erneuerte

Akademie der Künste zu Berlin ist eine Gemeinschaft von hervorragenden bildenden Künstlern, Musikern und Dichtern, die zur Ehrung und Anerkennung ihrer hohen kulturellen Leistungen in diese Gemeinschaft in freier Wahl durch die Mitglieder der Akademie berufen werden.

Als die Vereinigung der bedeutendsten schöpferischen Vertreter der bildenden Künste, der Musik und der Dichtung repräsentiert sie die Kunst im deutschen Kulturbereich, zu deren Wahrung und Förderung sie eingesetzt ist.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

+

+

Für die Akademie ist folgende Satzung massgebend:

§ 1

Die Akademie der Künste (Gesamtkademie) besteht aus drei Abteilungen:

der Abteilung für die bildenden Künste,

der Abteilung für Musik und

der Abteilung für Dichtung.

Angegliedert ist ihr die 1791 gegründete Singakademie zu Berlin.

X

A. Die Organe der Akademie

§ 2

Die Organe der Gesamtkademie sind

1. w. w. o. w. zu wählen die Meisterschulen für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition (mit Rechenschaft auf deren praktische Wirkung).

- a) die Mitglieder
- b) der Präsident und die Ständigen Sekretäre
(das Präsidium)
- c) der Senat.

B. Die Mitglieder

§ 3

Die Gesamtkademie umfasst:

a) die ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können in deutschen Ländern oder im Auslande lebende schöpferische Künstler deutscher Sprache werden.

(Der Abteilung für Dichtung können auch Schriftsteller angehören, deren Wesensausdruck dichterisch ist, ohne sich in den gewohnten Schulformen zu bewegen.)

Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder soll

in der Abteilung für die bildenden Künste 60,

in der Abteilung für Musik 40,

in der Abteilung für Dichtung 40

betragen. Die Überschreitung dieser Zahlen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und unterliegt einer vorhergehenden Beschlussfassung durch die Gesamtkademie.

b) die ausserordentlichen Mitglieder

Zu ausserordentlichen Mitgliedern können im Auslande lebende Künstler nichtdeutscher Sprache gewählt werden. Ihre Zahl in den drei Abteilungen ist nicht begrenzt.

c) die Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Per-

sonlichkeiten gewählt werden, die nicht schöpferische Künstler sind, aber sich um die Kunst im allgemeinen oder um die Akademie im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Ihre Zahl ist nicht begrenzt.

Die ausserordentlichen und die Ehrenmitglieder sind von der Mitarbeit in der Akademie befreit.

§ 4

Die drei Abteilungen der Akademie werden von den Vorsitzenden der zugehörigen Senatsabteilungen geleitet.

Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder ihrer Abteilungen nach Bedarf oder auf begründete Anträge aus dem Mitgliederkreis zu Sitzungen.

Jährlich einmal soll eine vom Präsidenten einuberufende Sitzung der Gesamtkademie unter Zuziehung der Senatsabteilungen stattfinden.

§ 5

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bzw. ihre Abteilungen sind vorbehalten:

- 1.) die Wahl ~~der~~ ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Mitgliederwahlen betreffen.
- 2.) die Wahl der Senatoren.
- 3.) die Verhandlungen wichtiger Kunstangelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Senats hinausgehen, insbesondere in Fällen, in denen es sich um den Schutz der Freiheit des künstlerischen Schaffens handelt.

4.)

4.) Beteiligung an den Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerten, Vorträgen usw.) der Akademie.

5.) Mitwirkung bei der Verleihung von staatlichen Preisen für die bildenden Künste, die Musik oder Dichtung.

Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

6.) Beschlussfassung über interne Angelegenheiten der Akademie, über deren Vermögen, Stiftungen und Ähnliches, soweit hierfür nicht der Präsident und der Erste Ständige Sekretär zuständig sind.

§ 6

Die Wahl neuer ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder in den einzelnen Abteilungen findet in den Monaten Januar oder Februar statt.

Zur Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder der betreffenden Abteilung 4 Wochen vorher einzuladen. Vorschläge für die Wahl sind von den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftliche einzureichen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, im Falle dringender Verhinderung ihre Stimme einem an der Wahlsitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht zu übertragen, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme vertreten. Schriftliche Abstimmung von Mitgliedern, die in der Sitzung nicht anwesend sind, ist unzulässig.

Zur

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Abteilung anwesend bzw. durch ihre Stimme vertreten ist. Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen zwei Drittels-Mehrheit erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

14
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Wahl ordentlicher Mitglieder erfolgt einzeln für jeden freien Mitgliedersitz geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen der vorgeschlagenen Künstler eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei, die die meisten Stimmen erhalten haben, in engere Wahl; nötigenfalls ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Für die Entscheidung der Stichwahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Wenn kein Kandidat Stimmenmehrheit erhält, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahlversammlung frei.

In der Abteilung für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter des-

selben Kunstzweiges besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

Die Wahl ausserordentlicher Mitglieder, bei denen die Wiederbesetzung einzelner Sitze nicht in Betracht kommt, erfolgt entsprechend den vorstehenden Wahlbestimmungen.

§ 7

Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der drei Abteilungen, in der mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sein muss. Schriftliche Übertragung des Stimmrechts (wie in § 6) ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder eines ehrenrührigen Verhaltens oder eines groben Verstosses gegen die gebotene Schweigepflicht über Verhandlungen der Akademie kann ein Mitglied aus dieser auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschließung muss von mindestens 10 Mitgliedern der Akademie gemeinsam an den Präsidenten gerichtet werden. Die Entscheidung in dem Verfahren, für das Stimmenübertragung (wie in § 6) zulässig ist, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die dafür einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

C. Präsident und Ständige Sekretäre

(Präsidium)

§ 9

An der Spitze der Akademie steht der aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählte Präsident. Er hat einen ständigen Stellvertreter.

Der Präsident und sein Stellvertreter werden vom Gesamtenat auf je drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf einen Wechsel der Präsidentschaft unter den drei Abteilungen ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Der Präsident darf nicht gleichzeitig Vorsitzender einer der Senatsabteilungen sein. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur mit Zustimmung des Gesamtenates zulässig.

Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt in einer in den Monaten April oder Mai besonders für diesen Zweck anzuberuhenden Sitzung des Gesamtenates, in der mindestens die Hälfte sämtlicher Senatoren anwesend sein muss. Wenn eine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen ist, so ist binnen einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 10

§ 10

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegenüber Dritten verpflichtet, bedürfen der Unterschriften des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Ersten Ständigen Sekretärs.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtkademie und des Gesamtsenates. Er ist befugt auch allen Sitzungen der Abteilungen und der von der Akademie bestellten Ausschüsse beizuwollen.

§ 11

Dem Präsidenten stehen drei Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Gesamtsenates von ihm ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst sämtliche Verwaltungsgeschäfte der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Abteilung für die bildenden Künste. Er ist von Amts wegen Mitglied der drei Senatsabteilungen der Akademie. Ferner ist er der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten der Akademie, deren Anstellung auf seine Vorschläge durch den Präsidenten erfolgt. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Kasse der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Abteilung für Musik ob, dem Dritten Ständigen Sekretär die der Abteilung für Dichtung.

§ 12

Über das Personal übt der Präsident Disziplinarbefugnisse

aus, für die die allgemein gültigen Bestimmungen maßgebend sind.

D. Der Senat

§ 13

Die Bearbeitung der Aufgaben der Akademie obliegt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, dem Senat. Dieser setzt sich zusammen aus Senatoren, die von den Abteilungen der Akademie aus ihrer Mitte gewählt werden (Wahlsenatoren), und Senatoren, die auf Grund ihres Amtes in den Senat berufen werden (Amtsenatoren).

Der Senat gliedert sich wie die Mitgliedschaft in drei Abteilungen:

für die bildenden Künste,
für Musik und
für Dichtung.

Die gewählten Mitglieder gehören dem Senat ~~je~~ drei Jahre an. Wiederwahlen sind nur soweit zulässig, als sie durch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen geboten sind.

Die Senatoren, die in den Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes berufen werden, gehören diesem für die Dauer ihrer Amtsführung an.

Die Amtszeit der Senatoren beginnt am 1. Oktober. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatoren erfolgt in den Abteilungen

der Akademie in den ersten Monaten des Jahres nach dem in § 6 vorgeschriebenen Wahlverfahren.

In den Senat wählbar sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Ort haben, dessen Verbindung mit Berlin ihnen eine möglichst regelmässige Teilnahme an den Senatssitzungen ermöglicht.

Die Tätigkeit der Senatoren ist ehrenamtlich; die Wahlsenatoren erhalten aber für ihre Auslagen eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung. Auswärts an den Sitzungen in Berlin teilnehmenden Senatoren werden die Reisekosten nach dem Mass der verfügbaren Mittel vergütet, soweit die Aufwandsentschädigung nicht ausreicht.

Die Senatoren haben von jeder länger als eine Woche dauernden Abwesenheit von ihrem ständigen Wohnsitz dem Vorsitzenden ihrer Abteilung Kenntnis zu geben.

§ 14

Jede Senatsabteilung wählt nach der Präsidentenwahl für die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Wahlsenatoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit der Sitzung ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der Abteilung erforderlich. Wenn eine beschlussfähige Anzahl von Senatoren nicht erschienen ist, so ist binnen einer Woche eine neue Versammlung zu berufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter

Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Die Senatoren, die nicht Beamte sind, werden als Sachverständige vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter durch Handschlag zu gewissenhafter Erstattung ihrer Gutachten verpflichtet.

§ 16

Besonders verdiente ältere Mitglieder des Senats können zu Ehrensenatoren gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die zuständige Senatsabteilung.

Die Ehrensenatoren sind von der Mitarbeit im Senat befreit.

§ 17

Mitglieder des Senats sind:

a) in der Abteilung für die bildenden Künste:

I. 3 Maler, 2 Bildhauer, 1 Architekt, die von den Mitgliedern der Abteilung für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Als Amtssenatoren werden berufen:

1. der Direktor der Hochschule für bildende Künste zu Berlin
2. der Generaldirektor der Staatlichen Museen
3. der Direktor der Nationalgalerie in Berlin
4. der Erste Ständige Sekretär der Akademie
5. ein Kunstgelehrter
6. ein Rechts- und Verwaltungskundiger

b)

b) in der Abteilung für Musik:

I. 5 Musiker, die von den Mitgliedern der Abteilung für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Als Amtssenatoren werden berufen:

1. der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin

2. der Leiter der Deutschen Staatsoper in Berlin

3. ein Musikgelehrter

4. der Zweite Ständige Sekretär der Akademie

5. und 6. die oben unter a) 4 und a) 6 Genannten.

c) in der Abteilung für Dichtung:

I. 5 Dichter, die von den Mitgliedern der Abteilung für Dichtung aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Als Amtssenatoren werden berufen:

1. der Leiter der ehem. Staatlichen Schauspiele in Berlin

2. ein Literaturgelehrter

3. der Dritte Ständige Sekretär der Akademie

4. und 5. die unter a) 4 und a) 6 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftsbereich des Gesamt senates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie,

2. die Erörterung allgemeiner Kunstfragen sowie die Erstattung von Gutachten darüber, soweit nicht

X 3. Gültigkeitliche Stellungnahme zu der Fas-
sung gesetzlicher Bestimmungen für
die künstlerischen Gebiete, insbesondere
für das künstlerische Werberecht.

1. Dokumentation und Verbreitung der Fassung

2. Reaktionen und Empfehlungen der Künstler

3. Konsolidierung

4. Reaktionen und Empfehlungen der Künstler

5. Konsolidierung

6. Reaktionen und Empfehlungen der Künstler

7. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

8. Fassung

9. Reaktionen und Empfehlungen der Künstler

10. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

11. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

12. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

13. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

14. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

15. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

16. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

17. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

18. Konsolidierung und Empfehlungen der Künstler

3. Gutachtliche Stellungnahme zu den Fas-
zring gesetzlichen Bestimmungen für
die künstlerischen Gebiete, insbesondere
für das künstlerische Wettbewerb.

die einzelnen Senatsabteilungen dafür zuständig
sind.

Der Senatsabteilung für die bil-
denden Künste obliegen insbesondere

1. die Beratung und Begutachtung von Angelegenheiten aus dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliche Anregung oder auf Beschluss der Abteilung,
2. Beratung und Begutachtung von grundsätzlichen Fragen des Kunstunterrichts und der künstlerischen Aufgaben der Kunsthochschulen,
3. gutachtliche Vorschläge für die Ernennung der Direktoren der Kunsthochschulen,
4. gutachtliche Vorschläge für die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission für die Nationalgalerie und das Kupferstich-Kabinett in Berlin,
5. die Veranstaltung von Ausstellungen (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder),
6. die Ausschreibung der von der Abteilung veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder insbesondere bei der Verwendung von Stiftungsmitteln der Akademie),
7. die Verleihung von Preisen für Zwecke der bildenden Künste (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder insbesondere bei der Verwendung von Stiftungsmitteln der Akademie),
8. gutachtliche Stellungnahme zu allgemeinen Fragen des Wettbewerbs- und Ausstellungswesens,

9. gutachtliche Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen und Staatlichen Ehrensolden an bildende Künstler,
10. Bewilligung von Mitteln für Studienreisen und Studienaufenthalte sowie für Werkhilfen, insbesondere aus Mitteln der Akademie,
11. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatsabteilung für Musik liegen insbesondere ob:

1. die Beratung und Begutachtung von Angelegenheiten aus dem Gebiete der Musik auf amtliche Anregung oder auf Beschluss der Abteilung,
2. Beratung und Begutachtung von grundsätzlichen Fragen des Musikunterrichts, der allgemeinen Musikerziehung und des Musikunterrichts, insbesondere an den Musikhochschulen,
3. gutachtliche Vorschläge für die Ernennung der Direktoren der Musikhochschulen,
4. die Veranstaltung von Konzerten,
5. die Ausschreibung der von der Abteilung veranstalteten Wettbewerbe und deren Entscheidung (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder insbesondere bei der Verwendung von Mitteln der Akademie),
6. die Verleihung von Preisen für Zwecke der Musik (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder insbesondere bei der Verwendung von ~~mitteln~~ Stiftungsmitteln der Akademie),
7. gutachtliche Vorschläge für die Verleihung von Aus-

7-11 pflege

zeichnungen und Staatlichen Ehrensolden an Musiker,

8. Bewilligung von Mitteln für Studienreisen und Werkhilfen, insbesondere aus Mitteln der Akademie,
9. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatsabteilung für Dichtung liegen insbesondere ob:

1. die Beratung und Begutachtung von Angelegenheiten aus dem Gebiete des künstlerischen Schrifttums auf amtliche Anregung oder auf Beschluss der Abteilung,
2. Veranstaltung von Vorträgen
3. die Ausschreibung und Entscheidung über die von der Abteilung ausgeschriebenen Preise für das künstlerische Schrifttum (unter Mitwirkung der Abteilung der Mitglieder, insbesondere bei der Verwendung von Mitteln der Akademie),
4. gutachtliche Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen und Staatlichen Ehrensolden an Dichter,
5. Bewilligung von Mitteln für Studienreisen sowie für Werkhilfen, insbesondere aus Mitteln der Akademie,
6. Unterstützungsangelegenheiten.

§ 19

Der Senat und seine Abteilungen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Arbeiten auf besondere aus ihrer Mitte zu wählende Ausschüsse zu übertragen.

E. Veranstaltungen der Akademie

§ 20

Durch eigene Veranstaltungen, besonders durch Ausstellungen,

Konzerte und Vorträge soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung der Öffentlichkeit vorführen, wobei neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder besonders das Schaffen der aufstrebenden jungen Künstler berücksichtigt werden soll.

Für die Gestaltung der Ausstellungen ist der dafür bestellte Ausstellungsausschuss verantwortlich.

)F. Allgemeines

§ 21

Sitzungen der Akademie und ihrer Senatsabteilungen sollen in den Monaten Juli, August und September möglichst nicht anberaumt werden. Dringliche Angelegenheiten können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. durch die Abteilungsvorstande unter Hinzuziehung von mindestens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Akademieabteilung erledigt werden (Feriensitzungen). Diese Angelegenheiten sind nebst den getroffenen Entscheidungen ^{zur Kenntnis} nachträglich der Mitgliederversammlung bzw. des zuständigen Senats zu bringen.

§ 22

Über sämtliche Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamtkademie und des Gesamt senates ist der Erste ständige Sekretär ^{en} Protokollführer, in den Sitzungen der Abteilung des Senates der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Abteilungen der Mitglieder der Akademie wird der Protokollführer aus der Zahl der anwesenden vom Vorsitzenden bestimmt.

Berichte der einzelnen Abteilungen der Mitglieder oder des Senats an Behörden werden von den Vorsitzenden erstattet und vom Präsidenten weitergereicht.

§ 23

Die Berufung der neu gewählten Mitglieder und Ehrenmitglieder und die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt durch den Präsidenten.

§ 24

Mit Rücksicht auf die erwünschte stete Fühlung der Mitglieder untereinander und auf deren Meinungsaustausch über alle wichtigen Kunstangelegenheiten, besteht unter den Mitgliedern der Akademie, des Senates und seiner Ausschüsse keine Pflicht der Verschwiegenheit; der Öffentlichkeit gegenüber sind alle Verhandlungen über Gutachten der Senatsabteilungen, ebenso die über Wahlvorgänge, einschließlich der Vorschläge für Wahlen vertraulich zu behandeln. Für andere Verhandlungsgegenstände kann besondere Vertraulichkeit beschlossen werden.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I / 318

- - - Ende - -